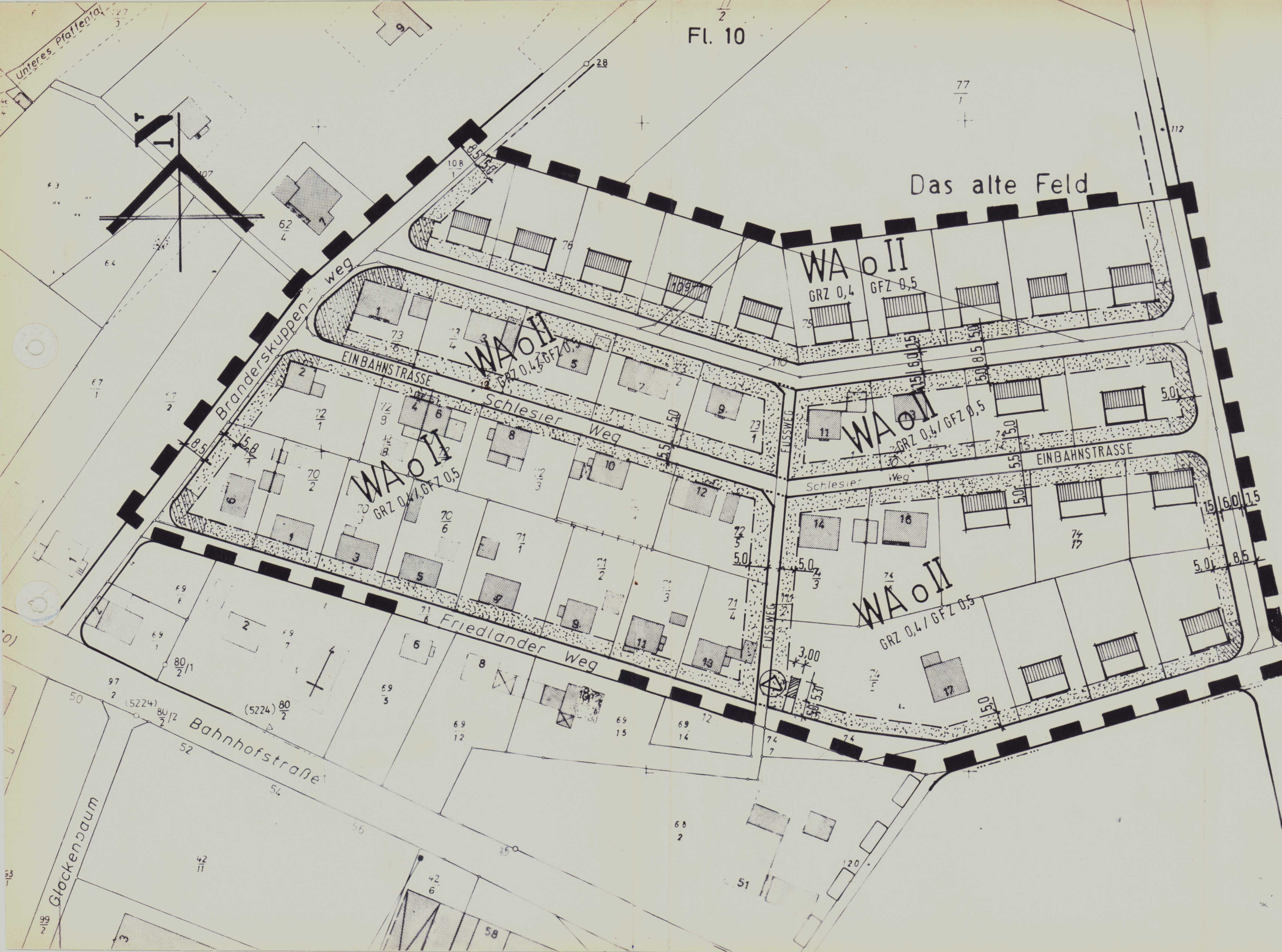




GEMEINDE EITERFELD KREIS FULDA
ORTSTEIL: EITERFELD "DAS ALTE FELD"

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5

Nach den Bestimmungen
HGO § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (in der derzeit
geltenden Fassung)

BBauG Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256
und 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.7.1979
(BGBl. I S. 949)

BauNVO Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

PlanzVO Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht
beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977
(GVBl. I, S. 102)

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA Allgemeines Wohngebiet

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Gebiete	WA o II
Offene Bauweise	o
Geschößzahl	II
Grundflächenzahl GFZ	0,4
Geschößflächenzahl	0,5
Dachneigung	30 - 45°
Satteldach	S

Die eingezeichneten Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer Einordnung
verbindlich.

Bei zweigeschossiger Bauweise ist kein Dremel zulässig.
Eindeckung der Dachfl. in dunkler Farbgebung; helle oder glänzende
Dachfl. sind ausgeschlossen.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Baugrenze Sichtfläche
Einriedigung u. Bepflanzung
nicht höher als 0,80 m
nicht überbaubare Grundstücksfläche

5. VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Verkehrsfläche

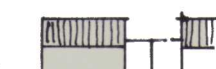
Die erforderlichen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge der Bewohner sind auf
dem Baugrundstück anzulegen (mind. 1 Einstellplatz je Wohnung). Wenn
Garagen zweier Nachbargrundstücke auf einer gemeinsamen Grenze er-
richtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen in einheitlicher Gestal-
tung zusammenzufassen. Garagen müssen mit der Vorderkante mindestens
5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen dürfen
nur zugelassen werden, wenn die Geländeumstände nur einen geringeren
Abstand gestatten und keine Belange des öffentlichen Verkehrs entgegenstehen.
In den Verkehrswegen sind Trassen für Fernmeldekabel vorzusehen.

Zur offenen Feldmarkung sind die Grundstücke mit bodenständigen
Gehölzen und Obstbäumen einzugrünen.

KENNZEICHEN



vorhandene Gebäude



neue Gebäude mit Firststrichung



UMFORMERSTATION GRUNDSTÜCKSGR. 3.00/10.31 mit allseitiger
Grenzbebauung

BEZUGSNUMMER DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke
mit dem Nachweis des Liegenschaftsamtes übereinstimmen.



Fulda, den 18. SEP. 1981

Der Landrat des Kreises Fulda

- Katasteramt -

Im Auftrag

(Röhrig)

8. AUFSTELLUNGSVERMERK

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde
beschlossen am 25.1.1980

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 4. Jan. 1982

- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (ot) -

Kassel, den 4. Jan. 1982

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT



Im Auftrag

9. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit von 15.12.80 bis 16.01.81
öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 05.12.80

10. SATZUNGSSCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung gem. § 10 BBauG.
als Satzung beschlossen am 26.05.81

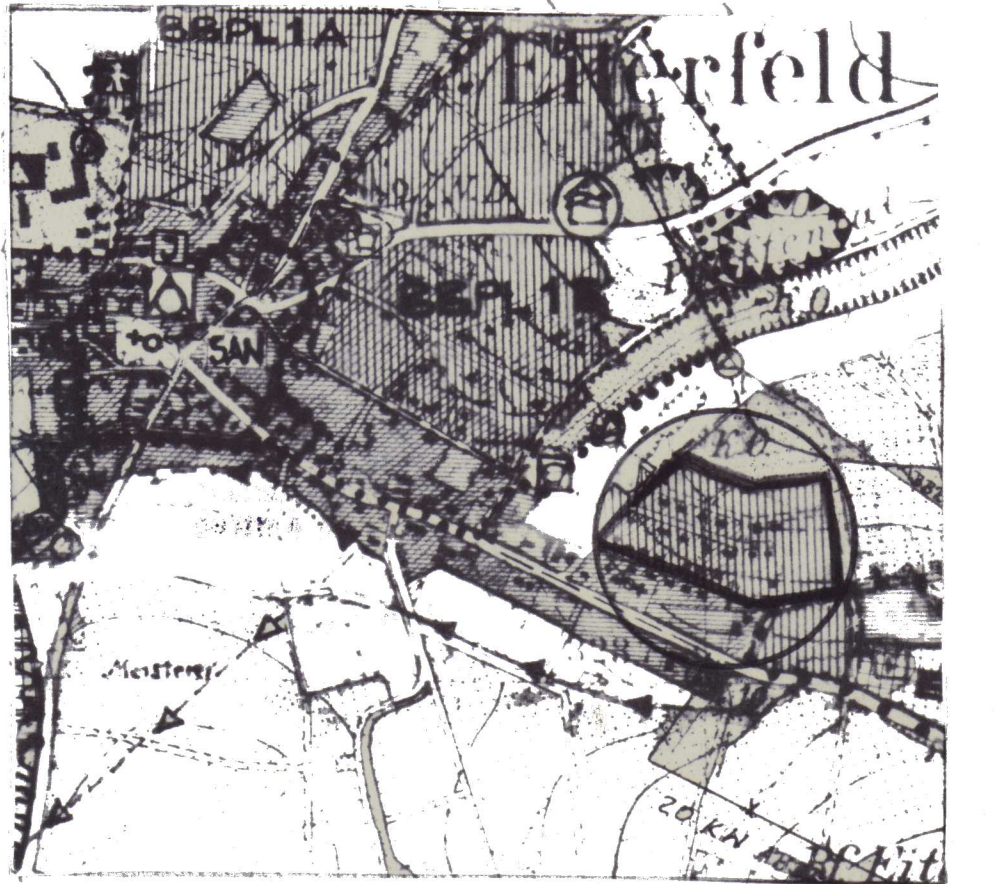
11. GENEHMIGUNGSVERMERK

12. DER GEMEINDE BEBAUUNGSPLAN

wurde in der Sitzung vom 01.02.82 bis 02.03.82

öffentlich ausgestellt

Die Genehmigung erfolgte am 23.01.82



GEM. EITERFELD
KREIS FULDA
BBPL. Nr. 5
GEMARKUNG EITERFELD "DAS ALTE FELD"

BEARBEITUNG

ARCHITEKT WILLI KIRSCHNER, LUTHERSTR. 21, 432 HERINGEN, Tel. 06624 1231
GEÄNDERT U. ERG. GEM. BESCHLUSS GV. V. 26.5.81
Heringen 14.7.81